

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Jänner 2016

### 1. Grundlagen

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle (auch mündlich vereinbarten) Design-Aufträge zwischen Christian Reiter Werbeagentur (im Folgenden „Agentur“) und dem Auftraggeber (AG). Mit Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an.
- 1.2. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von der Agentur zu erfüllen sind. Wünscht der AG während oder nach der Produktion Änderungen hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 1.3. Innerhalb des Briefings besteht bei Auftragserteilung Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 1.4. Die Agentur schafft das Werk eigenverantwortlich, ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Kooperationspartner heranzuziehen.

### 2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 2.1. Ein an die Agentur erteilter Auftrag ist ein Werkvertrag, welcher auf die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gerichtet ist, kein Kaufvertrag.
- 2.2. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten die vereinbarte Werknutzungsbewilligung an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Würden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserteilung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung der Agentur.
- 2.3. Die dem AG eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle zwischen der Agentur und dem AG vereinbarten Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über.
- 2.4. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 2.5. Will der AG nach Auftragserteilung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; werden diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder weiterentwickelt, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte.
- 2.6. An Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Die Übergabe von Daten erfordert eine zusätzliche honorarwirksame Vereinbarung.
- 2.7. Vorschläge und Weisungen des AG haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

### 3. Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 3.1. Alle Leistungen der Agentur erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.
- 3.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte des Gestaltungshonorars nach den Honorar-Richtlinien Design Austria (neueste Fassung). Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- 3.3. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an die Agentur oder einen Mitbewerber, steht der Agentur das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationsentgelts zu.
- 3.4. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

### 4. Leistung, Vergütung, Fälligkeit

- 4.1. Die Agentur kann für die Erfüllung des Auftrags nötige oder vereinbarte Nebenleistungen gegen Entgelt selbst zu erbringen, oder im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag zu geben. In diesem Fall stellt der AG im Innenverhältnis die Agentur von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, insbesondere der Übernahme der Kosten.
- 4.2. Die Koordination und Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (z.B. Druckbetreuung) erfolgen gegen Entgelt gemäß den Honorar-Richtlinien Design Austria (neueste Fassung). Vor Vervielfältigung/Produktion sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.
- 4.3. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der Honorar-Richtlinien Design Austria (neueste Fassung) und versteht sich zusätzlich Mehrwertsteuer, Spesen und Reisekosten.
- 4.4. Sonderleistungen wie Umarbeitung, Änderung oder Ergänzung von Erzeugnissen werden nach Zeitaufwand à 85,- netto je Stunde in Rechnung gestellt.
- 4.5. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Modelle, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom AG zu erstatten.
- 4.6. Mehrkosten aufgrund einer vom AG gewünschten Versandart trägt der AG.
- 4.7. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar.
- 4.8. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert hohe finanzielle Vorleistungen, wird ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, ein Drittel nach Ablieferung fällig.
- 4.9. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

### 5. Rückgabe und Aufbewahrung

- 5.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen zu speichern oder Dritten zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.
- 5.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind der Agentur, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zu retournieren.

### 6. Haftung

- 6.1. Die Agentur haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Agentur bis zur Höhe des Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer), nicht jedoch für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 6.2. Mängel sind der Agentur unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft der Agentur zur Mängelbeseitigung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach 2 Monaten. Dies gilt auch für versteckte Mängel.
- 6.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt die Agentur keine Haftung.
- 6.4. Die Agentur haftet nicht für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung, wenn Arbeiten vom AG genehmigt bzw. eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde. Telefonisch, per Email oder per Fax vom AG angegebene Satzänderungen werden von der Agentur ohne Haftung auf Richtigkeit durchgeführt.
- 6.5. Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur übernimmt keinerlei Haftung und tritt sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche an den AG ab. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung haftet die Agentur für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.6. Die Agentur haftet nicht und übernimmt keinerlei Gewährleistung, wenn externe Datenquellen eingebunden werden.
- 6.7. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Agentur unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet gegenüber der Agentur gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.
- 6.8. Lieferung erfolgt stets ab Werk, auf Rechnung und Gefahr des AG.

### 7. Namensnennung und Belegmuster

- 7.1. Die Agentur ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung des Namens, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Die Agentur verbleibt gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form oder im Internet zu verwenden.
- 7.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat die Agentur Anspruch auf kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat die Agentur Anspruch auf zumindest zehn Exemplare des Werkes.

### 8. Rücktritt, Storno, Verzug

- 8.1. Der AG und die Agentur sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 3.2. AAB zu bezahlen ist.
- 8.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase durch Gründe, die nicht von der Agentur zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.
- 8.3. Unabhängig davon ist die Agentur berechtigt, bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei der Agentur.
- 8.4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung fordern. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Agentur auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Von den AAB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.